

Sektionsreglement Swiss Technology Network – swissT.net

I. Geltungsbereich

Art. 1

Das Sektionsreglement ordnet in Ergänzung zu den Statuten die Organisation der Sektionen des swissT.net.

Art. 2

Eine Sektion kann durch eigene Satzungen (Statuten) die Bestimmungen dieses Sektionsreglements abändern, soweit diese nicht zwingend vorgeschrieben sind.

II. Sektionsmitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft in einer Sektion kann zwingend nur Vollmitgliedern des swissT.net zukommen, welche im Teilbereich dieser Sektion Produkte oder Dienstleistungen anbieten.

Der Zentralvorstand des swissT.net darf unter besonderen Voraussetzungen davon abweichen und Sektionen zulassen, in denen ausschliesslich Sympathiemitglieder teilnehmen.

Art. 4

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Sektionsmitgliedern beschliesst der Sektionsvorstand. Dieser kann die Aufnahme verweigern oder ein Mitglied auch ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

Gegen diese Beschlüsse des Sektionsvorstandes kann jeder Betroffene innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Sektionsversammlung rekurrieren.

Art. 5

Ein Sektionsmitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Sektion austreten.

III. Sektionsorgane

Art. 6

Die Sektion hat zwingend wenigstens folgende Organe:

- A. Sektionsversammlung
- B. Sektionsvorstand
- C. Sektionspräsident

A. Sektionsversammlung

Art. 7

Die Sektionsversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die Sektionsversammlung kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Sektionsvorstand oder einem Sektionsmitglied vorgelegt werden. Der Sektionsversammlung sind zwingend vorbehalten:

1. Satzungen, welche diese Sektionsreglement abändern;
2. Wahl des Sektionsvorstandes;
3. Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Sektionsvorstandes.

Art. 8

In der Sektionsversammlung steht jedem Sektionsmitglied zwingend eine Stimme zu.

Art. 9

Die ordentliche Sektionsversammlung findet zwingend wenigstens einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Sektionsversammlung wird einberufen, wenn die Sektionsversammlung oder der Sektionsvorstand sie beschliesst. Die Einberufung erfolgt überdies zwingend innert drei Monaten, wenn ein Fünftel der Sektionsmitglieder sie unter Angabe des Grundes verlangt.

Art. 10

Der Sektionspräsident lädt wenigstens zwanzig Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden zur Sektionsversammlung ein.

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, bis vierzehn Tage vor der Versammlung dem Sektionspräsidenten zusätzliche Traktanden zu nennen. In diesem Fall gibt der Sektionspräsident jedem Mitglied bis eine Woche vor der Versammlung die zusätzlichen Traktanden bekannt.

Art. 11

In der Sektionsversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, die dem Sektionspräsident und jedem Sektionsmitglied wenigstens sieben Tage zuvor angekündigt wurden.

Art. 12

Beschlüsse der Sektionsversammlung können auch auf dem Wege der schriftlichen Stimmeneinholung gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel der Sektionsmitglieder innert fünfzehn Tagen seit Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangt.

B. Sektionsvorstand

Art. 13

Der Sektionsvorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Sektionsversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder des Sektionsvorstandes müssen einem Sektionsmitglied angehören.

Art. 14

Der Sektionsvorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Sektionsversammlung vorbehalten sind oder von ihr entschieden wurden.

Der Sektionsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Sektion innerhalb des swissT.net sowie nach aussen.

Art. 15

Der Sektionsvorstand konstituiert sich selbst.

Der Sektionsvorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung an einzelne Vorstandsmitglieder oder an die Geschäftsstelle des swissT.net zu übertragen.

IV. Verhältnis zum swissT.net

Art. 16

Die Sektionsorgane arbeiten eng und abgestimmt mit den Organen des swissT.net zusammen.

Der Sektionsvorstand informiert zwingend regelmässig die Geschäftsstelle des swissT.net. Wichtige Vorkommnisse teilt der Sektionspräsident überdies dem Zentralvorstand, dem Fachbereichsleiter oder der Geschäftsleitung mit.

Art. 17

Die Aktivitäten der Sektion sind mit der Geschäftsstelle des swissT.net abzustimmen.

Sämtliche Aktivitäten mit finanziellen Auswirkungen benötigen zwingend die Zustimmung der zuständigen Organe des swissT.net.

Der Sitzungsleiter:

Die Protokollführerin:

Erlassendes Organ:	Generalversammlung
Kompetenznorm:	swissT.net Statuten
Datum des Beschlusses:	10. Mai 2005
Letztmals revidiert am:	10. Mai 2005